



Gemeinde Buxheim

Landkreis Eichstätt



Gemeinde Buxheim Dorfplatz 2 85114 Buxheim

Josef Reichardt
Team Wahlkampfkoordination BTW21
Piratenpartei Deutschland – Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom 10.04.2021 per Mail	Unser Zeichen Az. 821 (Bitte bei Antwort angeben)	Sachbearbeiter Frau Koch Tel. 08458/3998-17 E-Mail: gabriele.koch@buxheim-obb.bayern.de	Buxheim 21.04.2021
--------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------

Sondernutzungserlaubnis gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Sehr geehrter Herr Reichardt,

die Gemeinde Buxheim erteilt Ihnen, in stets widerruflicher Weise, eine Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von insgesamt 5 Werbeträgern im Gemeindegebiet auf öffentlichem Verkehrsgrund.

Grund / Thema: „Bundestagswahl“ am 26.09.2021

Aufstellungsort: 3 Standorte in Buxheim

2 Standorte im Ortsteil Tauberfeld

Aufstellungsdauer: Die Plakate können 6 Wochen vor Wahltermin aufgestellt werden und sind nach Abbau materialgerecht zu entsorgen!

Besondere Auflagen: An der Straßenlampe vor der Überquerungshilfe Eitensheimer Straße ortsauswärts darf nicht plakatiert werden!

Die beigefügten Aufkleber sind zu verwenden

Hausanschrift: Gemeinde Buxheim
Dorfplatz 2
85114 Buxheim
Homepage: <http://www.buxheim.eu>
E-Mail: poststelle@buxheim-obb.bayern.de
Telefon: 08458/3998-0

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 07.00 – 12.00 Uhr
Montag 13.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr

Konten:
Raiffeisenbank Gaimersheim – Buxheim eG
Kto. 2510138 BLZ 721 698 12
IBAN: DE95 7216 9812 0002 5101 38
BIC: GENODEF1GAH
Sparkasse Eichstätt
Kto. 190454 BLZ 721 513 40
IBAN: DE06 7215 1340 0000 1904 54
BIC: BYLADEM1EIS

USt.-IdNr.: DE 128 600 929

Gründe:

Die Aufstellung der Plakatständer auf öffentlichem Grund geht über den Gemeingebrauch hinaus und stellt eine Sondernutzung dar. Die Sondernutzung ist gem. Art. 18 Abs. 1 BayStrWG erlaubnispflichtig.

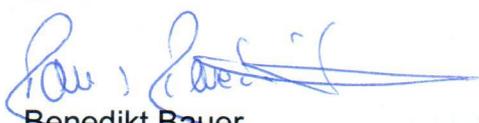
Auflagen:

- I. Die Plakatständer dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
- II. Auf Verlangen der Gemeinde oder auf Weisung der Polizei sind die Plakate unverzüglich zu entfernen.
- III. Die Plakatständer sind sofort, **spätestens 1 Woche** nach Ablauf der Veranstaltung zu entfernen, andernfalls werden sie von unserm Bauhof entfernt und in Rechnung gestellt.
- IV. Die Gemeinde Buxheim ist von jeglicher Haftung für Schäden, die an Personen oder Sachen im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen können, freigestellt.

Hinweise:

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

Mit freundlichen Grüßen



Benedikt Bauer
1. Bürgermeister

Anlagen:

- Aufkleber
- Technische Bestimmungen

Abdruck an:

X	Antragsteller
X	Akte
X	Bauhof



Technische Bestimmungen für die Aufstellung von Werbeanlagen

1. Die Werbeträger sind sichtbar mit den beiliegenden Aufklebern zu versehen.
2. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
3. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Befestigte Flächen dürfen durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Das Graben von Löchern ist untersagt.
7. Die Werbeträger sind gegebenenfalls (z. B. nach Unwettern) auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu überprüfen und beschädigte Werbeträger sind auszutauschen oder zu entfernen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
9. Unbefestigte Flächen sind nach Abbau des Werbeträgers in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
10. Es dürfen keine Werbeträger an amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen montiert werden.
11. Es dürfen keine Werbeträger angebracht werden die Verkehrszeichen gleichen, oder mit ihnen verwechselt werden bzw. deren Wirkung beeinträchtigen können.
12. Sollten die Werbeträger zur Beanstandung Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.